

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

Der ständische Registrator Jacob Schmitz, welcher seit 1826 in Diensten des Landtages 26) Pensionirung des ständischen Registrators Schmitz. gestanden und seit 1837 in dieser Stellung ein festes Gehalt von 100 Thalern und außerdem vom Jahre 1845 ab eine Wohnungsentschädigung von gleichfalls 100 Thalern bezieht, hat unter dem 1. d. M. Euer Majestät treuehorsaamsten Stände ein Gesuch eingereicht, worin er wegen körperlicher und geistiger Unfähigkeit um Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse nachsucht und hieran die Bitte knüpft, es möge ihm sein bisheriges Gehalt als Pension auf Lebenszeit belassen werden. Euer Majestät treuehorsaamste Stände tragen kein Bedenken, das Entlassungsgesuch des Schmitz zu befürworten, können indeß in Erwägung, daß dem Schmitz aus seiner bisherigen Dienstzeit noch kein Anspruch auf Pension erwächst, die fernere Bitte desselben nicht für begründet erachtet.

Gleichwohl erlauben sich dieselben, mit Rücksicht auf die bedrängten Vermögensverhältnisse des Petenten, die unterthänigste Bitte an den Stufen des Thrones niederzulegen, Allerhöchst gestatten zu wollen, daß dem Schmitz eine jährliche Pension von 40 Thalern bewilligt werde.

In tiefster Ehrfurcht zc.

Düsseldorf, den 25. October 1856.

Allerhöchster Landtags-Abschied.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden

Prinz von Preußen Regent,

entbieten den getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1856 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

Den getreuen Ständen eröffnen Wir in Betreff des Gutachtens über den verathenen Entwurf eines Gesetzes wegen Regulirung des Abdeckerei-Wesens, daß dieser Gegenstand 1) Regulirung des Abdeckerei-Wesens. zwischen durch das in der Gesetz-Sammlung publicirte diesfällige Gesetz vom 31. Mai d. J. seine Erledigung gefunden hat.

Die gutachtliche Aeußerung der getreuen Stände über den Entwurf eines Gesetzes wegen Verschaffung von Vorfluth in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist bei der weiteren Bearbeitung dieses Gesetzes benutzt worden. 2) Entwurf eines Gesetzes wegen Verschaffung von Vorfluth in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Aufnahme des Guts Hof Keylaer in die Matrikel der landtagsfähigen Güter der Rheinprovinz.

Auf den Antrag der getreuen Stände vom 23. October 1856 haben Wir dem der Gräfin zu Stolberg-Stolberg, gebornen Freiin von Loë, gehörigen Gute Hof Keylaer im Kreise Geldern die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes beigelegt und dessen Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel genehmigt.

2) Hebammen-Lehranstalt zu Köln.

Von der Vereinigung des Hebammen-Lehr-Instituts und der mit demselben verbundenen Entbindungs-Anstalt zu Köln mit einer dortigen Kranken-Anstalt ist im Hinblick auf mehrfach daraus zu besorgende Uebelstände Abstand genommen und ein Neubau für das Institut im Garten der jetzigen Hebammen-Lehranstalt beschlossen worden. Hinsichtlich dieses Neubaus sind jedoch die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 23. October 1856 ad 1 und 2 wegen Herabsetzung der Baukosten auf 40,000 Thaler und dem entsprechender Modification des Bauprojekts in Rücksicht auf das Raumbedürfnis und die zweckmäßige Einrichtung der Anstalt zur Genehmigung nicht geeignet. Auch entspricht die zu 4 der Petition vorgeschlagene Art der ferneren Verhandlungen mit der Stadt Köln, resp. deren Armenverwaltung, nicht den bestehenden Ressortverhältnissen und der Lage der Sache. Dagegen werden die Vorschläge der getreuen Stände zu No. 3 der Petition über die Beschaffung der Baukosten mit der Maafgabe genehmigt, daß die außer Berechnung gelassenen Mehrkosten von 12,500 Thalern ebenso, wie die bereits bewilligten und auf die theilhaftigen Regierungsbezirke zu repartirenden 15,888 Thlr. 17 Sgr., aufzubringen sind.

3) Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 23. October 1856,

die für das Land-Armenhaus zu Trier beschlossene Einrichtung wegen Einführung von barmherzigen Schwestern und Diakonissen auch auf die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler ausdehnen zu lassen,

steht mit der in der abweichenden Bestimmung der letztgedachten Anstalt begründeten Einschränkung, daß die Zulassung der barmherzigen Schwestern und Diakonissen auf die Pflege der Kranken und der jugendlichen Personen weiblichen Geschlechts, so wie auf die Oekonomie sich beschränke, nichts entgegen, sobald die räumliche Trennung beider Confessionen in's Werk gesetzt wird und zu dem Ende die getreuen Stände die Fonds bewilligen, welche zur Herstellung und Einrichtung einer neuen besonderen Anstalt für die evangelischen Detinenden erforderlich sind.

Auf den Antrag wegen Heranziehung von Schulschwestern und Schulbrüdern zum Unterrichte katholischer Kinder hat nicht eingegangen werden können.

Der Wunsch endlich, daß bei dem höheren Verwaltungs-Personal der Anstalt auch katholische Beamte angestellt werden möchten, ist schon bisher thunlichst berücksichtigt worden, und wird, soweit die factischen Verhältnisse, namentlich in Bezug auf das obere Verwaltungs-Personal es zulassen, ferner jede mögliche Berücksichtigung finden.

4) Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in Düren.

Unter den in der Petition vom 24. October 1856 angeführten Umständen haben Wir genehmigt, daß zu der, späterer Bestätigung unterliegenden Trennung der Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht zu Düren in zwei konfessionelle Anstalten die vorbereitenden Maafregeln getroffen, sowie, daß zur Sicherung des Fortbestandes der genannten Stiftung für die beiden Jahre 1857 und 1858 eine jährliche Beihilfe von achthundert Thalern aus den zur Verfügung der getreuen Stände stehenden Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse hergegeben werden. Wir haben den Ober-Präsidenten mit Ausführung der dieserhalb weiter erforderlichen Maafnahmen beauftragen lassen.

Dem Antrage in der Petition der getreuen Stände vom 25. October 1856,
die Regulirung des Einquartierungs=Wesens in den in der Umgegend der Schießplätze
für das 7te und 8te Artillerie=Regiment bei Wesel resp. Wahn belegenen Ortschaften
betreffend,

5) Regulirung des Ein-
quartierungs=Wesens.

ist bereits bei der diesjährigen Schießübung des 8ten Artillerie=Regiments auf der Wahner
Haide dahin entsprochen worden, daß diesem Regimente die Natural=Verpflegung der Mann-
schaft in den Kantonnements gegen Gewährung eines extraordinären Verpflegungs=Zuschusses
überlassen, Seitens des Kriegsministeriums auch die Ermietlung der nöthigen Kochküchen, sowie
die Selbstbeschaffung des Feuerungs=Materials genehmigt worden ist. Die Verpflegung der
während der diesjährigen Schießübung des 7ten Artillerie=Regiments in den Bürgermeistereien
Götterswicklerhamm und Gahlen in der Zahl von nur überhaupt 78 Köpfen untergebrachten
Mannschaften dieses Regiments hat dagegen auf Grund des zwischen den Quartiergebern und
den Einquartierten getroffenen freien Uebereinkommens stattgefunden. Die definitive Entschei-
dung auf die obige Petition, über welche gegenwärtig noch Verhandlungen schweben, behalten
Wir uns bis zum Abschlusse derselben vor und wird darüber den getreuen Ständen seiner Zeit
weitere Mittheilung zugehen.

Auf den Antrag in der Petition vom 25. October 1856 haben Wir genehmigt, daß von
den getreuen Ständen in gleicher Weise, wie dies dem Westphälischen Landtage gestattet worden,
ein Deputirter für die Ruhr=Angelegenheiten ernannt werde, welcher zu den Hauptstrom=
befahrungen einzuladen ist.

6) Ernennung eines stän-
dischen Deputirten für die
Ruhr=Angelegenheiten.

Der Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 26. October 1856, dem Director
der Irren=Heilanstalt zu Siegburg, Geheimen Medizinalrath Dr. Jacobi, einen Dirigenten
für die Leitung der Oekonomie der Anstalt beizuordnen, hat durch den inzwischen eingetretenen
Tod des **Dr. Jacobi** seine Erledigung gefunden.

7) Irren=Heilanstalt zu
Siegburg.

Der Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 27. October 1856, den Schülern
der Real= und höheren Bürgerschulen die Zulassung zur Staatsbeamten=Laufbahn, insbesondere
zum Bau= und Bergfach zu gestatten, ist im Interesse einer vollständigen, ihrem künftigen
Berufe entsprechenden Ausbildung jener Beamten=Kategorie zur Genehmigung nicht geeignet.

8) Berechtigungen der
Real= und der höheren Bür-
gerschulen.

Auf den in der Petition vom 27. October 1856 enthaltenen Antrag der getreuen Stände,
betreffend den Erlaß eines besonderen Gerichtskosten=Tarifs für den Bezirk des Justiz=Senats
zu Ehrenbreitstein, hat nicht eingegangen werden können, indem die Voraussetzung, daß jener
Bezirk gegen die übrigen Theile der Monarchie, in welchen eine gleiche Gerichtsverfassung und
ein gleicher Gerichtskosten=Tarif gilt, mit Gerichtskosten besonders belastet sei, sich als nicht
begründet ergeben hat.

9) Erlaß eines besonderen
Gerichtskosten=Tarifs für den
Bezirk des Justiz=Senats zu
Ehrenbreitstein.

Ueber den Gegenstand der Petition der getreuen Stände vom 27. October 1856, betref-
fend die Vorbereitungen eines Gesetz=Entwurfes über die Feldregulirung, verbunden mit der Zu-
sammenlegung der Grundstücke, sind Ermittlungen, durch die Behörden veranlaßt, deren
Ergebniß zunächst abzuwarten sein wird.

10) Erlaß eines Gesetzes,
betreffend die Feldregulirung.

Der Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 27. October 1856 wegen Berück-
sichtigung der Interessen des Bergischen Landes und insbesondere der Stadt Mülheim bei Ein-
richtung der für Fuhrwerk bestimmten Anfahrten zu der im Bau begriffenen stehenden Eisen-
bahnbrücke über den Rhein bei Köln hat in dem nach gründlicher Erwägung der obwaltenden
Verkehrs=Verhältnisse genehmigten Brückenbau=Projekte seine Erledigung gefunden.

11) Eisenbahnbrücke über
den Rhein bei Köln.

Auf die Anträge der getreuen Stände in den Petitionen vom 20. und 27. October 1856
haben Wir genehmigt, daß nach vollendetem bezirksstraßenmäßigem Ausbaue:

12) Gemeinde=Chausseen
von Kirchberg nach Köffel-

scheid und von Gemessen über Gelsdorf nach Rheinbach.

- 1) die Gemeinde-Chausséen von Kirchberg nach Böffelscheid und von Gemessen über Gelsdorf auf Rheinbach, soweit diese Straße im Regierungsbezirk Coblenz liegt, unter No. 12 und 11 in das Verzeichniß der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz,
- 2) der im Regierungsbezirk Köln liegende Theil der letztgenannten Gemessen-Rheinbacher Gemeinde-Chaussée, von der Bezirksgrenze bei Gelsdorf bis Rheinbach unter No. 10 in das Verzeichniß der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln

aufgenommen werden

13) Brämien-Straße von Eupen nach Malmedy.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 22. October 1856, die Malmedy-Eupener Gemeinde-Chaussée in die Klasse der Staatsstraßen aufzunehmen, hat nicht Folge gegeben werden können, da bei dem großen Umfange der an den Chaussée-Unterhaltungs-Fonds gemachten Anforderungen und bei der Menge der in neuerer Zeit gebauten Gemeinde-Chausséen es nicht angänglich ist, den Gemeinden durch Uebernahme derartiger Chausséen unter die Klasse der Staatsstraßen eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

14) Wittburg-Schternacher Communalstraße.

Ueber die von den getreuen Ständen in der Petition vom 24. October 1856 beantragte Aufnahme der Wittburg-Schternacher Communalstraße in die Reihe der Bezirksstraßen schweben Verhandlungen, deren baldiger Abschluß zu erwarten steht.

15) Uebernahme der Calcar-Goch-Grünewald-Cranenburger Straßen auf den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds.

Den getreuen Ständen wird auf die Petition vom 24. October 1856 eröffnet:

- 1) daß von der beantragten Uebernahme der Goch-Calcarer Chaussée auf den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf zur Zeit hat Abstand genommen werden müssen;
- 2) daß dagegen die Uebernahme der Goch-Cranenburger Chaussée auf diesen Fonds erfolgen wird, sobald der bezirksstraßenmäßige Ausbau derselben vollendet ist.

16) Chaussée von Mülheim a/Rh. nach Bergisch-Glabbach.

Auf die Petition der getreuen Stände wegen Uebernahme der von dem Grafen von Fürstenberg-Stammheim gebauten Chaussée von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Glabbach als Bezirksstraße des Regierungsbezirks Köln sind weitere Unterhandlungen mit dem genannten Grafen eingeleitet, und ist nach dem Abschlusse derselben die gedachte Chaussée nunmehr als Bezirksstraße übernommen.

17) Wassenberg-Niederkrüchtener Gemeindechaussée.

Der von den getreuen Ständen in der Petition vom 23. October 1856 beantragten Uebernahme der Wassenberg-Niederkrüchtener Gemeinde-Chaussée auf den Etat des Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Aachen hat vorläufig noch Anstand gegeben werden müssen, da die Mittel dieses Fonds bis dahin, daß die darauf haftenden Schulden getilgt sein werden, es nicht gestatten, diese und andere in gleicher Lage befindlichen Straßen auf denselben zu übernehmen.

18) Niedaltorf-Liesdorfer Gemeindechaussée.

Die von den getreuen Ständen in der Petition vom 23. October 1856 beantragte Aufnahme der Niedaltorf-Liesdorfer Gemeinde-Chaussée unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier hat zur Zeit noch nicht erfolgen können, da der Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Trier sich für jetzt nicht in der Lage befindet, neben der darauf noch ruhenden Schuldenlast neue Ausgaben zu übernehmen und die Einnahmen aus der Chausséegeld-Hebung zur Deckung der Unterhaltungskosten nicht ausreichen.

19) Communalstraße von Gladbach über Hardt nach Niederkrüchten.

Auf die Petition der getreuen Stände vom 23. October 1856 haben Wir genehmigt, daß die in der Gemeinde-Chaussée von Gladbach nach Roermonde liegende Abtheilung von Gladbach über Hardt, Burg Waldniel nach Niederkrüchten, soweit sie sich im Regierungsbezirk Düsseldorf befindet, sowie die Zweigstraße von Waldniel nach Lüttelforster Mühle in das Verzeichniß der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werden.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 18. October 1856,

daß die Dabringhausen=Altenberger Gemeinde=Chaussee in die Reihe der rechtsrheinischen Bezirksstraßen aufgenommen, dagegen die Straßen=Abtheilung von Dhünweg nach Dabringhausen in der Liste derselben gestrichen werde,

haben Wir stattgegeben und ist dem gemäß das Nöthige veranlaßt worden.

Auf den Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 18. October 1856 haben Wir genehmigt, daß die Leppestraße von Engelskirchen auf der Köln=Ulper Straße durch das Leppe=thal bis Marienheide an der Born-Gummersbacher Straße; die Dhünwald=Dabringhauser Straße von Dhünwald an der Köln=Berliner Staatsstraße über Odenthal und Altenberg bis zur Bezirksgränze in der Richtung auf Dabringhausen, im Regierungsbezirk Düsseldorf; die Niederdollendorf=Kircheiper Straße von Niederdollendorf auf der Beuel=Honnefer Staatsstraße über Oberpleis bis zur Bezirksgränze in der Richtung auf Kircheip an der Köln=Frankfurter Straße und die Siegstraße von der Köln=Frankfurter Straße zu Warth durch das Siegthal bis Eitorf, fofort, desgleichen die Fortsetzung der Siegstraße von Eitorf über Herchen bis zur Wiehlmünden=Kother Communalstraße, sowie die Derschlag=Kothemühler Straße, von Derschlag an der Köln=Ulper Straße ausgehend, über Eckenhagen bis zur Bezirksgränze in der Richtung auf Kothemühle an der Coblenz=Mindener Straße und die Brüchermühle=Respener Straße, bei Brüchermühle aus der Wiehlmünden=Kother Straße ausgehend, bis Respen an der Derschlag=Kothemühler Straße, sobald der chausseemäßige Ausbau dieser Straßen durch die Gemeinden beendet sein wird, unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln aufgenommen werden.

Die Lage der Winger in der Rheinprovinz ist einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden. Nach dem Ergebnisse derselben ist zu dem befürworteten Erlasse der Weinsteuern für das Jahr 1856, in Hinblick auf die dagegen bestehenden Bedenken, ein überwiegendes Bedürfnis nicht anzuerkennen gewesen. Es hat deshalb dem Antrage nicht entsprochen werden können.

Dem von den getreuen Ständen in der Petition vom 20. October 1856 gestellten Antrage gemäß haben Wir genehmigt, daß der im Kreise Simmern gelegene Ort Kirchberg auf Kreis- und Provinzial=Landtagen fortan im Stände der Städte vertreten werde. Der Minister des Innern hat hiernach und wegen Ueberweisung des Orts zu dem Collectiv=Verbande der Städte Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Ahrweiler, Einzig, Remagen und Simmern, gemäß § 4 Litt. C. der Kreis=Ordnung vom 13. Juli 1827 und Art. VIII. h. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz=Sammlung 1827, Seite 117 und 103), die weiteren Anordnungen getroffen. Was die Veretzung der nunmehrigen Stadt Kirchberg aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer=Abtheilung betrifft, so wird der Finanz=Minister nach vorheriger Erörterung der obwaltenden Verhältnisse, in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen (Nr. 4 der Beilage B. zum Gewerbesteuer=Gesetz vom 30. Mai 1820) Entscheidung treffen.

Dem Antrage der getreuen Stände vom 22. October 1856 entsprechend, genehmigen Wir, daß auf fernere sechs Jahre aus dem Fonds des zur Verfügung stehenden Zinsbetrages der Rheinischen Provinzial=Hülfskasse die Summe von Einhundert Thalern jährlich für jedes der beiden Archive zu Coblenz und Düsseldorf zum Behuf des Wiederankaufs von Archivalien und zur Vermehrung der Subsidien der Verwaltung an Büchern, Karten &c. zur Verwendung komme, und erkennen mit besonderem Wohlgefallen in dem bezüglichen Beschlusse der getreuen Stände ihre fortgesetzte Theilnahme an der Pflege der vaterländischen Geschichte.

Auf die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 25. October 1856 haben Wir genehmigt, daß die ständische Beamtenstelle, in welcher künftig die Functionen des Registrators

20) Dhünwald=Dabring=haufener Communalstraße.

21) Aufnahme der Leppe= und mehrerer anderer Communalstraßen in den rechtsrheinischen Bezirks=Straßen=Verband.

22) Erlaß der Weinmost=steuer für das Jahr 1856.

23) Gemeinde Kirchberg.

24) Verbesserung der Provinzial=Archive und deren Einrichtungen.

25) Ständische Registrators= und Kanzlei=Inspector=Stelle.

und Kanzlei=Inspectors vereinigt werden sollen, und welche die Stände=Versammlung dem Hilfsarbeiter an dem Provinzial=Archive zu Düsseldorf, **Dr. Harleß**, zu übertragen beabsichtigt, mit einer aus provinziellen Mitteln zu zahlenden fixirten jährlichen Besoldung von 150 Thalern, neben 2 Thaler Diäten während der Dauer der Landtage, dotirt werde.

26) Pensionirung des ständischen Registrators **Schmiz**.

Ebenso haben Wir auf den Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 25. October 1856 genehmigt, daß dem Registrator **Schmiz** bei seinem Ausscheiden aus der Stelle als ständischer Registrator eine jährliche Pension von 40 Thalern aus ständischen Fonds gezahlt werden dürfe.

27) Binger Stadtwald.

Auf die Petition vom 30. October 1851, in welcher beantragt wurde, eine Gesetzes=Vorlage aufstellen zu lassen, durch welche der § 1 der Gemeinde=Ordnung vom 11. März 1850 zu dem besondern Zweck suspendirt werde, um die von der Großherzoglich Hessischen Stadt Bingen nachgesuchte Ausscheidung des Binger Stadtwaldes aus dem Gemeindeverbande mit der diesseitigen Dorfschaft Weiler zu ermöglichen, ist den getreuen Ständen bei dem Zusammentritt im Herbst des Jahres 1852 vorläufig eröffnet worden, daß, da das Prinzip des § 1 der gedachten Gemeinde=Ordnung bei den damals bereits eingeleiteten Verhandlungen wegen Abänderungen dieses Gesetzes einer näheren Erwägung unterliegen werde, die weitere Entschließung auf die Petition vom 30. October 1851 einstweilen noch vorbehalten bleiben müsse. Nachdem inzwischen das Gesetz, betreffend die Gemeinde=Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 ergangen ist, hat der Antrag der getreuen Stände wegen Suspension des § 1 der Gemeinde=Ordnung vom 11. März 1850 für den in Rede stehenden Fall von selbst seine Erledigung gefunden.

Die hiernächst auf Grund des wieder in Kraft getretenen § 6 der Gemeinde=Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 von den Behörden vorgenommenen Ermittlungen haben aber herausgestellt, daß auch jetzt eine Veränderung in dem Gemeindebezirk von Weiler nach keiner Seite hin gerechtfertigt sein würde.

Unter diesen Umständen hat der Antrag der Großherzoglich Hessischen Stadt Bingen auf Auflösung des Gemeinde=Verbandes, in welchem der Binger Stadtwald mit der Dorfschaft Weiler steht, definitiv abgelehnt werden müssen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags=Abschied Höchstehändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. November 1858.

gez.: **Wilhelm, Prinz-Regent.**

Fürst zu Hohenzollern=Sigmaringen. Flottwell. von Auerwald.
von der Heydt. Simons. von Schleinig. von Bonin.
von Patow. von Bethmann=Hollweg.



